

**1. Nachtragssatzung vom 22.3.2022 zur Satzung
des Kreises Pinneberg über die Anerkennung der
notwendigen Kosten für die Schüler*innenbeförderung
vom 1.3.2021**

- Schüler*innenbeförderungssatzung -

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein sowie des § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 27.4.2022 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Kreises Pinneberg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schüler*innenbeförderung erlassen:

§ 1

- (1) § 3 Absätze 1 und 2 werden gestrichen und ersetzt durch:
- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen dem Wohnort der Schüler*innen und der in § 1 Abs. 2 genannten Schule. Anstelle der Wohnung der Schüler*innen können zentrale Punkte des Wohnortes der Schüler*innen bestimmt werden. Der oder die zentralen Punkte des Wohnortes werden vom Träger der Schüler*innenbeförderung der nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule nach Anhörung der Wohnsitzgemeinde festgesetzt.*
- (2) § 3 Absatz 3 wird zu § 3 Absatz 2. Im neuen Absatz 2 werden die Worte „in der Zeit vom 01.11. – 31.03. (einschl.)“ sowie die Worte „in der übrigen Zeit 6 km“ gestrichen.

§ 2

- (1) Der § 10 „Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten“ wird gestrichen.
- (2) Die bisherigen §§ 11, 12 und 13 werden zu §§ 10, 11 und 12.

§ 3

Im neuen § 12 „Schlussvorschriften“ werden im Absatz 2 die Worte „geändert in der Sitzung des KT vom 27.04.2022 (1. Nachtragssatzung)“ eingefügt.

§ 4

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 1.8.2022 in Kraft

Elmshorn, den 20.06.2022

gez.
Elfi Heesch
Landrätin